

Antragsteller:

Ochsenfurt, den

Name:

Straße:

Ort:

Kommunalunternehmen
Stadtwerke Ochsenfurt (KSO)
Pestalozzistraße 1
97199 Ochsenfurt

ANTRAG auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

nach den §§ 6 und 7 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Ochsenfurt (Wasserabgabesatzung - WAS) zum Betreiben einer Eigenversorgungsanlage (Brunnen und Zisternen).

Ort der vorgesehenen Nutzung

Straße: _____ Fl.Nr.: _____

Ort/Ortsteil: _____

Altbau: Baujahr: _____

Neubau: Baubeginn: _____

Erweiterung: Baubeginn: _____

Anzahl der Wohneinheiten: _____

Regenwassernutzung (Zisterne)

Brunnen

Gartenwasser

WC - Anlage

Altbau: Baujahr: _____

Sonstiges: _____

Planunterlagen

Dem Antrag beigefügte Planunterlagen mit Einzeichnung:

- Brunnenanlage bzw. Zisterne mit Zuspeis- und Überlaufleitung
- Verlauf der Nichttrinkwasserleitungen
- Entnahmestellen

Hinweise und Auflagen

Bei dem Bau und Betrieb von Eigenversorgungsanlagen (Brunnen und Zisternen) sind die einschlägigen DIN-Normen (z.B. DIN 1988), Vorschriften (z.B. Trinkwasserverordnung), Auflagen und Hinweise zu beachten. Die Installation darf nur durch ein Vertrags-Installations-Unternehmen (VIU) hergestellt, unterhalten oder geändert werden. Die Eigenversorgungsanlage darf nur mit Zustimmung und nach Abnahme durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) in Betrieb genommen werden. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist den Stadtwerken zur Nachprüfung anzuzeigen. Es dürfen keinerlei Änderungen an der Anlage vorgenommen werden, ohne die Stadtwerke zu informieren. Für die Entnahme von Grundwasser über einen Brunnen o. ä. ist vorab vom zuständigen Landratsamt eine

wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

1. Zwischen einer Eigenversorgungsanlage und einer öffentlichen Trinkwasserversorgung darf keine Verbindung bestehen. Dies bedeutet, dass auch keine Absperrschieber, kurzzeitige Verbindungen etc. eingebaut werden dürfen. Als Absicherung ist nur ein freier Auslauf mit Siphon im Gebäude gemäß DIN 1988 zulässig.
2. Zur Vermeidung von Verwechslungen sind Zapfstellen aus Nichttrinkwasseranlagen im Wohnbereich nicht zulässig
3. Auf eine deutliche Kennzeichnung und farbige Unterscheidung des gesamten Nichttrinkwasserleitungssystems ist entsprechend der Trinkwasserverordnung zu achten.
4. Sämtliche Zapfstellen mit Nichttrinkwasser (z.B. im Gartenbereich) müssen mit Auslaufventilen versehen werden, die nur mit einem Steckschlüssel zu bedienen sind. Die Entnahmestellen sollen auf einer für Kleinkinder nicht erreichbare Höhe angebracht werden. Diese Maßnahmen dienen nur dem Schutz von Kindern.
5. Entnahmestellen für Nichttrinkwasser müssen nach DIN 1988 mit den Worten "**Kein Trinkwasser**" oder mit Hilfe eines Schildes bildlich gekennzeichnet werden.
6. Im Hausanschlussraum, in dem der Wasserzähler installiert ist, ist über diesem ein Hinweisschild anzubringen:

Achtung !
In diesem Gebäude ist eine Regenwasseranlage installiert.
Querverbindung ausschließen.

7. Wird das Nichttrinkwasser auch im häuslichen Bereich verwendet (z.B. Toilettenspülung), so ist den Stadtwerken vor Ausführung der Installationsarbeiten ein prüfbarer Installationsplan zu übergeben.
8. Die Eigenversorgungsanlage ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdreich oder in kühlen Räumen (z.B. Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Eigenversorgungsanlage gegen Lichteinfall zu schützen.
9. Der Betreiber verpflichtet sich, die Eigenversorgungsanlage in regelmäßigen Abständen zu warten. Bei der Ausführung dieser Wartungsarbeiten, wie Reinigung der Zisterne, sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zwingend einzuhalten.
10. Die Stadtwerke schlagen vor, die Nutzung von Nichttrinkwasseranlagen nur außerhalb des Hausbereiches für die Gartenbewässerung zu verwenden. Innerhalb des Wohn- und Hausbereiches ist eine Nutzung von Nichttrinkwasser wegen der Hygienischen Risiken allenfalls auf die WC Spülung zu beschränken.

Die Zustimmung und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadtwerke befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage. Die Stadtwerke Ochsenfurt übernehmen keine Haftung für Schäden aus dem Bau und der Benutzung der Anlage.

Der Bauherr oder dessen Bevollmächtigter haben dafür zu sorgen, das die ausführenden Firmen oder Personen von den Hinweisen und Auflagen Kenntnis erhalten und diese einhalten. Der Antragsteller gestattet dem Beauftragten der Stadtwerke Ochsenfurt, die Räumlichkeiten nach dem Einbau der Eigenversorgungsanlage und der Entnahmestellen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung zu betreten. Den Termin der Fertigstellung der Anlage ist den Stadtwerken Ochsenfurt mitzuteilen. Weiterhin sind die Stadtwerke Ochsenfurt jederzeit berechtigt, die Anlage zu kontrollieren. Mit einer Anzeige des Einbaues der Eigenversorgungsanlage beim Gesundheitsamt erkläre ich mich wegen seuchenhygienischen Ermittlungen einverstanden

.....
Ort, Datum

Ochsenfurt, den
Kommunalunternehmen
Stadtwerke Ochsenfurt (KSO)

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümers

.....